

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Petra Jellinghaus +49 202 563 - 2263 +49 202 563 - 8039 p.jellinghaus@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.04.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/0483/21 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
27.04.2021	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung/Anhörung
04.05.2021	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss	
WAW	Empfehlung/Anhörung	
06.05.2021	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
10.05.2021	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Richtlinien über die Förderung in Kindertagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII		

Grund der Vorlage

Jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung entsprechend der Erhöhung der Kindpauschalen gemäß § 37 KiBiz sowie weitere redaktionelle Änderungen der Richtlinien.

Beschlussvorschlag

Die Änderung der Richtlinien über die Förderung in Kindertagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Kindertagespflegepersonen nach § 23 Abs.2, 2a SGB VIII wird gemäß Anlage 01 beschlossen.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 17.02.2019 beschlossen, die städtischen Richtlinien über die Förderung in Kindertagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII aufgrund der Neufassung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) zum 01. August 2020 zu ändern.

In Punkt II.3.1. der Richtlinie ist geregelt, dass die Erstattungen angemessener Sachkosten und die Anerkennung der Erziehungsleistung für Kindertagespflegepersonen entsprechend der jährlichen Anpassung der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen nach § 37 KiBiz zum jeweils 01.08. eines Jahres erhöht werden. Für die Anpassung hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 06.01.2021 die Fortschreibungsrate für das Kindergartenjahr 2021 mit 0,83 % festgesetzt (Anlagen 03 und 04). Die Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen und die Honorare der Vertretungs-Kindertagespflegepersonen wurden in Anlage I und II (Seite 12 und 13) der Richtlinie entsprechend angepasst.

Die Anpassung der Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen erfolgt entsprechend der vom Land mitgeteilten Fortschreibungsrate künftig automatisch zum 01.08. eines jeden Jahres.

Darüber hinaus wurden zum besseren Verständnis der Richtlinien nachstehende redaktionelle Änderungen vorgenommen. Alle Änderungen sind gelb gekennzeichnet.

- Der Leistungszeitraum der für die Kindertagespflegepersonen zu zahlenden Geldleistungen wird in zwei separaten Punkten erläutert:

Punkt II.2.1.1 Beginn der Leistung:

Es wird verdeutlicht, dass der Antrag auf Gewährung einer Geldleistung auf den Ersten des Kalendermonates zurückwirkt, in dem der Antrag beim Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder vorgelegt wird und die Geldleistung ab Beginn der Betreuung gezahlt wird. (Seite 4)

Punkt II.2.1.2. Ende der Leistung:

Verdeutlichung, dass bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses im Laufe oder nach unmittelbarem Abschluss der Eingewöhnungszeit, eine Geldleistung nur für die Betreuungstage der Eingewöhnung zusteht. (Seite 5)

- Die Honorare für das Springermodell werden auf Antrag der Kindertagespflegeperson geleistet (Seite 10, Punkt III.2.1.4.).
- Die Beiträge zu den Sozialversicherungen und der Unfallversicherung wurden angepasst (Seite 12, Anlage I).
- Bei den Anlagen I und II wird nun deutlicher zwischen Geldleistung für Kindertagespflegepersonen und Honorar für Vertretungs-Kindertagespflegepersonen unterschieden (Seite 12 und 13)

Kosten und Finanzierung

Für die Haushaltsplanung ist die jährliche Dynamisierung der Geldleistungen und Honorare berücksichtigt worden.

Zeitplan

Inkrafttreten zum 01. August 2021.

Anlagen

- 01- Richtlinien über die Förderung in Kindertagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII-ALT
- 02- Richtlinien über die Förderung in Kindertagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII Richtlinien-NEU
- 03- Erlass Fortschreibungsrate gem. § 37 KiBiz
- 04- Erlass Fortschreibungsrate mit Index